

LUKAS BÖFFEL

# Versicherungskonzernrecht

*Schriften zum  
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht  
108*

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

108





Lukas Böffel

# Versicherungskonzernrecht

Eine Untersuchung zur Koordination  
von Versicherungsgruppenaufsichts- und  
Aktienkonzernrecht

Mohr Siebeck

*Lukas Böffel*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin und am University of California, Hastings College of the Law; 2017 Erste juristische Prüfung; 2021 Promotion; 2022 LL.M. an der University of California, Berkeley School of Law; 2021–2022 Supervising Editor des Berkeley Business Law Journal; seit 2022 Associated Researcher des European Banking Institute.

ISBN 978-3-16-161712-6 / eISBN 978-3-16-161820-8

DOI 10.1628/978-3-16-161820-8

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Januar 2021 fertiggestellt. Die mündliche Prüfung fand am 17. November 2021 statt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis einschließlich Juni 2022 in den Fußnoten berücksichtigt.

Eine Dissertation entsteht nicht ohne die Unterstützung anderer. Ihnen gebührt mein aufrichtiger Dank. Ausdrücklich und zuvorderst gilt mein größtmöglicher Dank meinem geschätzten Doktorvater Professor Dr. *Christian Armbrüster*. Er hat mich und die Entstehung der Arbeit durch die stete Ermutigung, eigenständig kritische Gedanken zu entwickeln, wissenschaftlich gefordert und gefördert. Während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl konnte ich, neben der Gewährung fairer zeitlicher Freiräume für die eigene Forschung, wertvolle wissenschaftliche Einblicke erhalten und Erfahrungen sammeln. Die Zeit bleibt mir als außerordentlich lehrreich und prägend in Erinnerung. Ferner bin ich Professor Dr. *Andreas Engert*, LL.M. (Univ. Chicago) dankbar, der die Last des Zweitgutachtens auf sich genommen und dieses rasch erstellt hat. Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Weiterhin bin ich dem Arbeitskreis Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie dem Elsa-Neumann-Stipendium des Landes Berlin für die großzügige Gewährung zweier Promotionsstipendien dankend verbunden. Diese Förderung ermöglichte es mir, unter größtmöglicher gedanklicher Freiheit und Flexibilität zu forschen. Gleichfalls bedanke ich mich bei der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V. sowie dem soeben benannten Arbeitskreis, die den Druck der Arbeit mit Druckkostenzuschüssen unterstützt haben.

Hinsichtlich des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht möchte ich insbesondere meinem Tutor, Dr. *Peter Hemeling*, für die zahlreichen intensiven Diskussionen Dank aussprechen. Das gilt ebenfalls für die wertvolle Kritik der Teilnehmer der Jahrestagung desselben Arbeitskreises im Nachgang meines Vortrages, namentlich den Professoren Dres. *Mathias Habersack*, *Peter O. Mülbert*, *Karsten Schmidt* und *Gerald Spindler*. In besonderem Maße zu Dank verbunden



bin ich Professor *Mülbert* für seine anschließende Gesprächsbereitschaft und daraus hervorgehende Impulse, die die Arbeit in zentralen Punkten prägten.

Nicht unerwähnt bleiben soll Dr. *Kai-Steffen Scholz*, lic. en droit (Bordeaux). Ihm danke ich dafür, dass er mir die Tür zum Versicherungsaufsichtsrecht öffnete und mich ermutigte, mit ersten Themenideen hindurchzutreten. Auch stand er in der Folgezeit dankenswerterweise für hilfreiche Gespräche und Praxiseinblicke zur Verfügung. Sodann gebührt meinem langjährigen Freund *Dariusz Kraft*, LL.M. (Edinburgh) Dank, der mir stets und insbesondere in orthographischen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stand. Auch *Johannes Weigl*, lic. en droit (Toulouse), danke ich für seine kritischen und klugen Anmerkungen gegen Ende der Ausarbeitung, die zum Feinschliff der Arbeit beitrugen.

Schließlich gebührt denjenigen mein ganz besonderer Dank, ohne die das Fundament dieser Arbeit nicht hätte gelegt werden können – meiner Familie. Eine Dissertation anzufertigen, ist nicht nur äußerst anspruchsvoll, sondern auch ein Privileg. In dessen Genuss wäre ich ohne die bedingungslose Unterstützung meiner Eltern nicht gekommen. Meiner Frau habe ich es zu verdanken, stets in einen Hafen der Ruhe und Zuversicht zurückkehren zu können, die mich auch schwierige Phasen des Promotionsvorhabens durchhalten ließen. Ihr Rückhalt und Optimismus hat die Entstehung der Arbeit wesentlich gefördert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Juli 2022

*Lukas Böffel*

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
<i>1. Kapitel: Einführung</i> . . . . .	1
§ 1 Gegenstand der Untersuchung . . . . .	1
§ 2 Bedeutung des Themas . . . . .	6
§ 3 Gang der Untersuchung . . . . .	7
<i>2. Kapitel: Grundlagen und Begriffsbestimmungen zum Versicherungskonzernrecht</i> . . . . .	9
§ 1 Grundlagen . . . . .	9
§ 2 Begriffsbestimmungen „Unternehmensgruppe“, „Konzernierung“ und „Versicherungskonzernrecht“ . . . . .	19
<i>3. Kapitel: Koordinationsbedarf</i> . . . . .	31
§ 1 Aufsichtsrechtliches Pflichtenprofil . . . . .	31
§ 2 Konzernrechtlicher Handlungsrahmen . . . . .	47
§ 3 Der Einfluss eines Optimierungsgebots . . . . .	126
§ 4 Passive Konzernwirkungen . . . . .	133
§ 5 Konzernintensivierungspflicht . . . . .	138
§ 6 Gesellschaftsrechtliche Treupflicht . . . . .	141
§ 7 Ergebnis zum 3. Kapitel . . . . .	170
<i>4. Kapitel: Koordination von Versicherungsgruppenaufsichts- und Aktienkonzernrecht</i> . . . . .	171
§ 1 Geschriebenes Versicherungskonzernrecht . . . . .	171
§ 2 Ungeschriebenes Versicherungskonzernrecht . . . . .	176
§ 3 Ergebnis zum 4. Kapitel . . . . .	266

<i>5. Kapitel: Folgerungen</i> . . . . .	269
§ 1 Gruppenaufsichtsrechtliche Anforderungen vor dem Hintergrund der richtlinienkonformen teleologischen Reduktion der §§ 311 Abs. 1 und 18 Abs. 2 AktG . . . . .	269
§ 2 Reichweite der richtlinienkonformen teleologischen Reduktion unter der Einwirkung des Proportionalitätsprinzips . . . . .	271
§ 3 Aufsichtsrechtliche Einwirkungsbefugnisse <i>de lege ferenda</i> . . . . .	272
§ 4 Ergebnis zum 5. Kapitel . . . . .	276
<i>6. Kapitel: Zusammenfassung, Thesen und Ausblick</i> . . . . .	277
§ 1 Zusammenfassung . . . . .	277
§ 2 Thesen . . . . .	282
§ 3 Ausblick . . . . .	284
Literaturverzeichnis . . . . .	311
Sachregister . . . . .	341

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX

## *1. Kapitel*

### Einführung

§ 1 Gegenstand der Untersuchung . . . . .	1
§ 2 Bedeutung des Themas . . . . .	6
§ 3 Gang der Untersuchung . . . . .	7

## *2. Kapitel*

### Grundlagen und Begriffsbestimmungen zum Versicherungskonzernrecht

§ 1 Grundlagen . . . . .	9
A. Zwecke der Versicherungsaufsicht . . . . .	9
I. Konkrete Zweckrichtungen . . . . .	9
II. Rang- und Bedeutungsverhältnis des Telos zu den übrigen Auslegungskriterien . . . . .	11
III. Zwischenergebnis . . . . .	15
B. Europarechtliche Prägung des Versicherungsgruppenaufsichtsrechts . . . . .	16
§ 2 Begriffsbestimmungen „Unternehmensgruppe“, „Konzernierung“ und „Versicherungskonzernrecht“ . . . . .	19
A. „Unternehmensgruppe“ . . . . .	19
I. Begriffsbestimmung . . . . .	19
II. Bedeutung der Unternehmensgruppe für das Versicherungsaufsichtsrecht . . . . .	20
B. „Konzernierung“ . . . . .	23

I. Aktiengesetz . . . . .	23
II. Versicherungsaufsichtsgesetz . . . . .	25
C. Versicherungskonzernrecht . . . . .	28
D. Zwischenergebnis . . . . .	28

### 3. Kapitel

#### Koordinationsbedarf

<i>§ 1 Aufsichtsrechtliches Pflichtenprofil . . . . .</i>	31
A. Aufsichtsrechtliches Müssen . . . . .	31
I. Quantitative Anforderungen der Säule 1 . . . . .	32
II. Qualitative Anforderungen der Säule 2 . . . . .	34
III. Hybride Anforderungen der Säulen 1 und 2 . . . . .	37
IV. Zwischenergebnis . . . . .	38
B. Aufsichtsrechtliche Handlungsmöglichkeiten . . . . .	38
I. Befugnisse nach dem VAG . . . . .	38
1. § 246 Abs. 3 VAG . . . . .	38
2. § 276 Abs. 2 VAG . . . . .	41
3. Zwischenergebnis . . . . .	42
II. Aufsichts- und haftungsrechtliche Folgen . . . . .	42
III. Zwischenergebnis . . . . .	47
<i>§ 2 Konzernrechtlicher Handlungsrahmen . . . . .</i>	47
A. Faktischer Konzern gem. §§ 311 ff. AktG . . . . .	47
I. Aufsichts- und konzernrechtliche Schnittmenge . . . . .	48
II. Durchsetzungsbefugnisse . . . . .	50
III. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen . . . . .	53
IV. Folgerungen mit Blick auf die gruppenaufsichtsrechtlichen Anforderungen . . . . .	55
1. Nachteiligkeit, Quantifizierbarkeit und Ausgleichsfähigkeit gruppenaufsichtsrechtlicher Veranlassungen . . . . .	55
a) Nachteiligkeit gruppenaufsichtsrechtlicher Anforderungen unter Berücksichtigung der Legalitätspflicht der Vorstände abhängiger Gruppenunternehmen . . . . .	55
b) Quantifizierbarkeit nachteiliger gruppenaufsichtsrechtlicher Anforderungen . . . . .	63
aa) Installation der Gruppenanforderungen . . . . .	64
(1) Betriebswirtschaftliche Perspektive . . . . .	65
(2) Strukturelle Perspektive . . . . .	66
bb) Steuerung und Kontrolle der Gruppenanforderungen . . . . .	69

cc) Zwischenergebnis . . . . .	70
c) Ausgleichsfähigkeit nachteiliger gruppenaufsichtsrechtlicher Anforderungen . . . . .	71
d) Zwischenergebnis . . . . .	74
2. Voraussetzungen, Subsumtion, Rechtsfolgen und aufsichtsrechtliche Folgen des qualifiziert faktischen Versicherungskonzerns . . . . .	74
a) Voraussetzungen und Subsumtion . . . . .	75
b) Rechtsfolgen . . . . .	78
c) Aufsichtsrechtliche Folgerungen . . . . .	79
aa) Negative Handlungsanreize für die betroffenen Organwalter	79
bb) Aufsichtsrechtliche Beschränkungen im Lichte des § 302 AktG analog . . . . .	80
cc) Zwischenergebnis . . . . .	81
3. Bedeutung und Folgen des ARUG II . . . . .	81
a) Grundlagen . . . . .	82
b) <i>Related Party Transactions</i> gem. §§ 111a–111c AktG . . . . .	82
aa) <i>Related Party Transactions</i> und der faktische Konzern . . . . .	83
(1) Art. 9c ARRL II . . . . .	83
(2) §§ 111a–111c AktG . . . . .	84
(3) Die Schnittmenge mit den §§ 311 ff. AktG . . . . .	87
(a) Anwendungsbereiche . . . . .	88
(b) Auswirkungen . . . . .	90
bb) <i>Related Party Transactions</i> und der faktische Versicherungskonzern . . . . .	92
(1) Anwendungsbereiche . . . . .	93
(2) Auswirkungen . . . . .	93
(a) Transaktionstransparenz und qualifizierte Nachteilszufügung . . . . .	94
(b) Die Kehrseite erhöhter Transaktionstransparenz . . . . .	95
c) Zwischenergebnis . . . . .	97
V. Zwischenergebnis . . . . .	97
B. Vertragskonzern i. S. d. § 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 2 AktG . . . . .	97
I. Aufsichts- und konzernrechtliche Schnittmenge . . . . .	98
II. Durchsetzungsbefugnisse . . . . .	98
1. Beherrschungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1 AktG . . . . .	98
2. Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 S. 1 Var. 2 AktG . . . . .	100
3. Zwischenergebnis . . . . .	100
III. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen . . . . .	100
1. Allgemeine Beschränkungen . . . . .	100
2. Besondere Beschränkungen spartengetrennter Versicherungen gem. § 8 Abs. 4 S. 2 VAG . . . . .	101
3. Zwischenergebnis . . . . .	102

IV. Bedeutung und Folgen des ARUG II . . . . .	103
V. Zwischenergebnis . . . . .	105
C. Eingliederung gem. §§ 319 ff. AktG . . . . .	105
I. Aufsichts- und konzernrechtliche Schnittmenge . . . . .	105
II. Durchsetzungsbefugnisse . . . . .	106
III. Folgerungen mit Blick auf die gruppenaufsichtsrechtlichen Anforderungen . . . . .	106
IV. Zwischenergebnis . . . . .	107
D. Gleichordnungskonzern gem. §§ 18 Abs. 2, 291 Abs. 2 AktG . . . . .	107
I. Aufsichts- und konzernrechtliche Schnittmenge . . . . .	108
1. Schnittmengenbestimmung . . . . .	108
a) Versicherungsaufsichtsrechtlicher Anwendungsbereich . . . . .	108
b) Aktienrechtlicher Anwendungsbereich . . . . .	108
c) Schnittmenge . . . . .	110
d) Zwischenergebnis . . . . .	111
2. Bestimmung des aufsichtspflichtigen Unternehmens . . . . .	111
3. Zwischenergebnis . . . . .	113
II. Durchsetzungsbefugnisse . . . . .	113
1. Faktischer Versicherungsgleichordnungskonzern . . . . .	113
2. Vertraglicher Versicherungsgleichordnungskonzern . . . . .	114
3. Das Zusammenspiel zwischen paritätischer Aufsichtspflicht und absolutem Schädigungsverbot . . . . .	116
4. Zwischenergebnis . . . . .	118
III. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen . . . . .	118
IV. Folgerungen mit Blick auf die gruppenaufsichtsrechtlichen Anforderungen . . . . .	120
1. Qualifizierte Nachteilszufügung und horizontaler Durchgriff (Qualifizierte Gleichordnung) . . . . .	120
2. Bedeutung und Folgen des ARUG II . . . . .	122
a) Anwendungsbereich . . . . .	123
b) Auswirkungen . . . . .	124
3. Zwischenergebnis . . . . .	125
E. Zwischenergebnis . . . . .	126
§ 3 Der Einfluss eines Optimierungsgebots . . . . .	126
A. Meinungsstand . . . . .	127
B. Stellungnahme . . . . .	128
I. Personelle und verfassungsrechtliche Aspekte . . . . .	128
II. Teleologische Aspekte . . . . .	129
III. Systematische und historische Aspekte . . . . .	130

IV. Bankaufsichtsrechtlicher Vergleich . . . . .	131
V. Aspekte der Finanzkonglomerataufsicht . . . . .	132
C. Zwischenergebnis . . . . .	133
<i>§ 4 Passive Konzernwirkungen</i> . . . . .	133
A. Meinungsstand . . . . .	134
B. Stellungnahme . . . . .	135
I. Bankaufsichtsrechtliche Perspektive . . . . .	135
II. Versicherungsaufsichtsrechtliche Perspektive . . . . .	136
III. Gleichordnungskonzernrechtliche Perspektive . . . . .	137
C. Zwischenergebnis . . . . .	138
<i>§ 5 Konzernintensivierungspflicht</i> . . . . .	138
A. Meinungsstand . . . . .	138
B. Stellungnahme . . . . .	140
C. Zwischenergebnis . . . . .	141
<i>§ 6 Gesellschaftsrechtliche Treupflicht</i> . . . . .	141
A. Meinungsstand . . . . .	142
B. Stellungnahme . . . . .	143
I. Methodische Grundlagen . . . . .	143
1. Dogmatische Verortung und Voraussetzungen . . . . .	143
2. Grenzen . . . . .	152
II. Subsumtion . . . . .	152
1. Unterordnungskonzern . . . . .	153
a) Beherrschungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1 AktG . . . . .	154
b) Faktischer Konzern gem. §§ 311 ff. AktG . . . . .	154
c) Zwischenergebnis . . . . .	156
2. Gleichordnungskonzern . . . . .	156
a) Vertraglicher Gleichordnungskonzern und faktischer Gleichordnungskonzern mit kapitalmäßigen Beteiligungen . . . . .	157
b) Faktischer Gleichordnungskonzern ohne kapitalmäßige Beteiligungen . . . . .	158
aa) Existenz und Schranken nicht-mitgliedschaftlicher Treupflichten . . . . .	159
bb) Subsumtion . . . . .	161
c) Zwischenergebnis . . . . .	169
III. Zwischenergebnis . . . . .	169
<i>§ 7 Ergebnis zum 3. Kapitel</i> . . . . .	170



## 4. Kapitel

Koordination von Versicherungsrückstellungen-  
und Aktienkonzernrecht

§ 1 Geschriebenes Versicherungskonzernrecht . . . . .	171
A. §§ 246 Abs. 3, 276 Abs. 2 VAG . . . . .	171
I. § 246 Abs. 3 VAG . . . . .	171
II. § 276 Abs. 2 VAG . . . . .	172
III. Zwischenergebnis . . . . .	173
B. § 25a Abs. 3 KWG . . . . .	173
I. Bankkonzernrechtliches Bekenntnis . . . . .	173
II. Wertungsübertrag . . . . .	175
III. Zwischenergebnis . . . . .	175
C. § 10a Abs. 8 KWG und §§ 18 Abs. 3 S. 2, 23 Abs. 3 S. 2 FKAG . . . . .	176
D. Zwischenergebnis . . . . .	176
§ 2 Ungeschriebenes Versicherungskonzernrecht . . . . .	176
A. Adressatenlösung . . . . .	177
I. Meinungsstand . . . . .	177
II. Stellungnahme . . . . .	177
III. Zwischenergebnis . . . . .	179
B. „Ausstrahlungswirkungen“ . . . . .	179
I. Grundlagen . . . . .	179
II. Subsumtion . . . . .	180
III. Zwischenergebnis . . . . .	181
C. Aufsichtsrechtliche Kooperationspflichten . . . . .	181
I. Meinungsstand . . . . .	181
1. Befürwortende Stimmen . . . . .	182
a) Wortlaut . . . . .	182
b) Systematik . . . . .	182
c) Historie . . . . .	182
d) Telos . . . . .	183
2. Ablehnende Stimmen . . . . .	183
II. Stellungnahme . . . . .	184
1. Wortlaut . . . . .	184
2. Systematik . . . . .	184
3. Historie . . . . .	186
4. Telos . . . . .	187
III. Zwischenergebnis . . . . .	188

D. Sektoraler Vorrang des Aufsichtsrechts im Wege überlagernder Auslegung . . . . .	188
I. Meinungsstand . . . . .	188
II. Stellungnahme . . . . .	190
1. Konzeptionelle Einwände . . . . .	190
a) Normkollision . . . . .	191
b) Normativität der öffentlichen-aufsichtsrechtlichen Interessen . . . . .	192
c) Kein unionsrechtlich angeordneter aufsichtsrechtlicher Vorrang . . . . .	192
d) Öffentliche Interessen des Konzernrechts . . . . .	193
e) Passive Konzernwirkungen, Legalitätspflicht und Unternehmensinteresse . . . . .	194
f) Zwischenergebnis . . . . .	195
2. Methodische Einwände . . . . .	195
a) <i>Lex specialis derogat legi generali</i> . . . . .	195
b) Überlagernde Auslegung . . . . .	196
III. Zwischenergebnis . . . . .	197
E. Richtlinienkonforme Auslegung des Konzernrechts . . . . .	197
I. Meinungsstand . . . . .	197
II. Stellungnahme . . . . .	198
1. Methodische Grundlagen richtlinienkonformer Auslegung . . . . .	198
a) Voraussetzungen . . . . .	198
b) Wortlaut als Grenze richtlinienkonformer Auslegung . . . . .	200
c) Rechtsfortbildung als Bestandteil richtlinienkonformer Auslegung . . . . .	202
d) Unzulässigkeit der Auslegung <i>contra legem</i> . . . . .	203
e) Zwischenergebnis . . . . .	205
2. Subsumtion bezüglich des VAG . . . . .	205
a) Normkollision . . . . .	205
b) Auslegung im engeren Sinne . . . . .	206
c) Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung . . . . .	207
aa) Voraussetzungen . . . . .	208
bb) Rechtsfortbildung von §§ 246 Abs. 3, 276 Abs. 2 VAG . . . . .	209
cc) Zwischenergebnis . . . . .	210
3. Subsumtion bezüglich des Aktienkonzernrechts . . . . .	211
a) Normkollision . . . . .	211
aa) Argumente gegen eine Normkollision . . . . .	211
bb) Argumente für eine Normkollision . . . . .	212
cc) Zwischenergebnis . . . . .	215
b) Auslegung im engeren Sinne . . . . .	216
aa) Faktischer Konzern gem. §§ 311 ff. AktG . . . . .	216
(1) Wortlaut . . . . .	216

(2) Systematik . . . . .	217
(3) Telos . . . . .	217
(4) Zwischenergebnis . . . . .	218
bb) Beherrschungsvertrag nach § 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1 AktG und Eingliederung gem. §§ 319 ff. AktG . . . . .	219
cc) Faktischer Gleichordnungskonzern gem. § 18 Abs. 2 AktG ohne kapitalmäßige Beteiligungen . . . . .	220
dd) Zwischenergebnis . . . . .	220
c) Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung . . . . .	221
aa) Faktischer Konzern gem. § 311 Abs. 1 AktG . . . . .	222
(1) Wertungslücke . . . . .	222
(a) Richtlinienorientierte Perspektive . . . . .	222
(b) Aktienkonzernrechtliche Perspektive . . . . .	224
(c) Überprüfung des justierten Telos anhand der subjektiven und objektiven Theorie . . . . .	228
(d) Zwischenergebnis . . . . .	229
(2) Planwidrigkeit . . . . .	229
(a) Planwidrigkeit unter Einbeziehung der Solvency II-RL, des VAG und des KWG . . . . .	231
(b) Planwidrigkeit aufgrund eines zweiten vergleichenden Blickes auf die Regierungsbegründung des § 25a KWG und die Regelung des § 10a Abs. 8 KWG . . . . .	231
(c) Planwidrigkeit aufgrund eines zweiten vergleichenden Blickes auf die Regierungs- begründungen der § 64a Abs. 2 VAG a. F. und §§ 275 Abs. 1 i. V. m. 23 ff. VAG . . . . .	234
(d) Planwidrigkeit aufgrund von Richtlinienwidrigkeit .	236
(e) Planwidrigkeit aufgrund vermuteter Richtlinienkonformität . . . . .	238
(f) Zwischenergebnis . . . . .	240
(3) Kontrollüberlegungen . . . . .	240
(a) Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG durch Reduktion auf Null . . . . .	241
(b) Verhältnismäßiger Umfang der Richtlinienkonformität . . . . .	243
(c) Verstoß gegen das Prinzip der Rechtssicherheit gem. Art. 2 EUV . . . . .	250
(d) Grundrechtliche Wertungen mit Blick auf Art. 14 GG . . . . .	252
(e) Zwischenergebnis . . . . .	255

bb) Faktischer Gleichordnungskonzern gem. § 18 Abs. 2 AktG ohne kapitalmäßige Beteiligungen . . . . .	255
(1) Wertungslücke . . . . .	256
(2) Planwidrigkeit . . . . .	257
(3) Kontrollüberlegungen . . . . .	257
(a) Verhältnismäßiger Umfang der Richtlinienkonformität . . . . .	258
(b) Grundrechtliche Wertungen mit Blick auf Art. 14 GG . . . . .	260
cc) Zwischenergebnis . . . . .	262
d) Richtlinienkonforme Auslegung der §§ 111a–111c AktG . . . . .	262
aa) Normkollision . . . . .	262
bb) Auslegung im engeren Sinne . . . . .	262
(1) Wortlaut . . . . .	262
(2) Systematik . . . . .	263
(3) Telos . . . . .	263
(4) Historie . . . . .	264
III. Zwischenergebnis . . . . .	265
F. Zwischenergebnis . . . . .	266
§ 3 Ergebnis zum 4. Kapitel . . . . .	266

## 5. Kapitel

### Folgerungen

§ 1 Gruppenaufsichtsrechtliche Anforderungen vor dem Hintergrund der richtlinienkonformen teleologischen Reduktion der §§ 311 Abs. 1 und 18 Abs. 2 AktG . . . . .	269
§ 2 Reichweite der richtlinienkonformen teleologischen Reduktion unter der Einwirkung des Proportionalitätsprinzips . . . . .	271
§ 3 Aufsichtsrechtliche Einwirkungsbefugnisse <i>de lege ferenda</i> . . . . .	272
A. § 275a VAG-E . . . . .	272
B. Stellungnahme . . . . .	274
C. Zwischenergebnis . . . . .	276
§ 4 Ergebnis zum 5. Kapitel . . . . .	276

## 6. Kapitel

## Zusammenfassung, Thesen und Ausblick

§ 1 Zusammenfassung . . . . .	277
§ 2 Thesen . . . . .	282
§ 3 Ausblick . . . . .	284
A. Solvency II Review . . . . .	284
I. Bestandsaufnahme . . . . .	285
1. Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht . . . . .	285
2. Begriffsbestimmung der Versicherungs-Holdinggesellschaft und andere Herausforderungen bezüglich Versicherungs- Holdinggesellschaften und Gemischten Finanzholding- Gesellschaften . . . . .	287
3. Governance-Anforderungen auf Gruppenebene . . . . .	288
II. Schlussfolgerungen . . . . .	289
B. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und deren Auswirkungen auf das Versicherungsaufsichtsrecht . . . . .	290
I. BaFin, Rundschreiben VAIT und BaFin, Leitlinien zum Einsatz von Big Data und künstlicher Intelligenz . . . . .	290
II. BaFin, Merkblatt Nachhaltigkeit . . . . .	291
III. Schlussfolgerungen . . . . .	292
C. Das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip als Nadelöhr einer konsistenten Gruppenaufsicht . . . . .	293
I. § 245 Abs. 6 VAG-E <i>de lege ferenda</i> . . . . .	294
II. Die Versicherungsgruppe als wirtschaftliche Einheit im Sinne des europäischen Kartellrechts . . . . .	296
III. Versicherungskonzernrechtsrichtlinie <i>de lege ferenda</i> . . . . .	302
Literaturverzeichnis . . . . .	311
Sachregister . . . . .	341

## 1. Kapitel

# Einführung

### § 1 Gegenstand der Untersuchung

Als die Bank Lehman Brothers während der letzten weltweiten Finanzkrise von 2007–2009 in eine bedrohliche finanzielle Schieflage geriet, traf dies in engem zeitlichem Zusammenhang auch den AIG-Versicherungskonzern.<sup>1</sup> Das wurde „als einer der Hauptauslöser der weltweiten Finanzkrise“<sup>2</sup> angesehen und ist unter anderem auf zwei Finanzprodukte zurückzuführen, an denen AIG<sup>3</sup> beteiligt war. Einerseits erhielt AIG für sogenannte *Credit Default Swaps* (CDS) von seinen Gläubigern (etwa Banken) eine regelmäßige Prämie dafür, dass er für Verluste aus Kreditbündeln oder anderen gebündelten Finanzinstrumenten einstand.<sup>4</sup> Sind diese flächendeckend notleidend, können sich die Versicherungsleistungen auf ein den Versicherer existenzbedrohendes Niveau steigern.<sup>5</sup> Das hat „die systemische Abwärtsdynamik in der Krise noch verstärk[t].“<sup>6</sup> Andererseits versicherte der Konzern die auf einem fehlerhaften Modell beruhende Risikoberechnung von *Collateralized Debt Obligations* (CDO), wonach neue Sicherheiten verlangt werden konnten, falls der Wert der versicherten Kreditbündel fallen sollte; dies führte schlussendlich zu einer nicht mehr stemmbaren Forderungswelle gegen AIG und trieb den Konzern, der einst sechs Milliarden Dollar Gewinn erwirtschaftete, nahezu in die Insolvenz.<sup>7</sup> Der U.S.-amerikanische Staat rettete AIG letztlich durch Zahlungen in Höhe von 180 Milliarden US-Dollar, um „einen unkontrollierbaren Dominoeffekt“<sup>8</sup> und verheerende Auswirkungen für die gesamte Finanzbranche zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Illing, Deutschland in der Finanzkrise, S. 30.

<sup>2</sup> Toller, WiWo v. 05.03.2012, Finanzkrisen-Auslöser AIG, 2012.

<sup>3</sup> Zum Zwecke dieser Erläuterungen wird im Folgenden bei AIG untechnisch vom Konzern gesprochen.

<sup>4</sup> Henry/Hergert/Eckl-Dorna, WiWo v. 12.03.2009, Wie 400 Mann AIG zu Fall brachten, 2009.

<sup>5</sup> Vgl. Mügge, in: Kessler (Hg.), Ökonomie der Weltfinanzkrise, S. 53 (57).

<sup>6</sup> Knothe, in: Kessler (Hg.), Ökonomie der Weltfinanzkrise, S. 227 (236).

<sup>7</sup> Eckl-Dorna, WiWo v. 25.02.2009, Fall des Versicherers AIG, 2009.

<sup>8</sup> Henry/Hergert/Eckl-Dorna, WiWo v. 12.03.2009, Wie 400 Mann AIG zu Fall brachten, 2009.

Sucht man angesichts der wirtschaftlichen und globalen Wucht dieses Krisenszenarios in rechtlicher Sicht nach dem oder den verantwortlichen Rechtsträger/n, wird man nicht bei einer Muttergesellschaft oder bedeutenden Holding fündig. Aus versicherungsaufsichtsrechtlicher Sicht ist es alarmierend, dass für dieses Szenario eine Einheit in Gestalt der nur rund 400 Mitarbeiter starken AIG Financial Products (AIGFP) in London verantwortlich war, die den Konzern fast im Alleingang in die Knie zwang.<sup>9</sup> Im Mittelpunkt der weltweiten Finanzkrise des letzten Jahrzehnts stand also ein *global player* mit Gewinnen in Milliardenhöhe, der durch eine kleine Tochtergesellschaft in seiner gesamten Existenz bedroht wurde. Das wiederum wirkte sich destabilisierend auf das weltweite Finanzsystem aus.

Richtet man den versicherungsaufsichtsrechtlichen Blick auf Deutschland und auf die Europäische Union, wird deutlich, dass nicht nur aber auch solche Schieflagen vermieden werden sollen. Gegenstand der neuesten Erkenntnisse ist, dass Versicherungskonzerne durch detaillierte Solvenzkapitalanforderungen, die mit Berichtspflichten unterlegt werden, und Governance-Anforderungen stabilisiert werden können. Dies muss(te) sich nicht zuletzt in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie bewähren.<sup>10</sup>

Da Versicherungsaktiengesellschaften den größten Anteil unter den Versicherungsunternehmen darstellen<sup>11</sup> und das Konzernrecht in den §§ 15 ff., 291 ff. AktG niedergeschrieben ist, sind für die vorliegende Untersuchung vornehmlich Aktiengesellschaften und demgemäß Konzerne unter Einbindung von Aktiengesellschaften relevant. Daher wird das Betrachtungsfeld auch auf solche Sachverhalte beschränkt, in denen neben dem Versicherungsaufsichtsrecht auch das deutsche Konzernrecht anwendbar ist. Rechtsformunabhängige Wertungen oder solche, die für andere Körperschaftsformen gelten (wie die SE oder den VVaG), sind *mutatis mutandis* übertragbar. Das gilt überwiegend für die dualistische sowie begrenzt für die monistische SE gem. Art. 3 VO 2157/2001/EG<sup>12</sup> in Verbindung mit §§ 1 ff. SEAG und für den VVaG gem. §§ 171 ff. VAG mit Blick auf den Gleichordnungsversicherungskonzern.

Das Versicherungskonzernrecht betrifft inhaltlich vier Regelungsmaterien, die miteinander um Geltung ringen. Auf der einen Seite steht das Gesellschaftsrecht, das die Verbandsgrenzen und -strukturen regelt. Auf der anderen Seite

---

<sup>9</sup> Henry/Hergert/Eckl-Dorna, WiWo v. 12.03.2009, Wie 400 Mann AIG zu Fall brachten, 2009.

<sup>10</sup> Kritisch zum Risikomanagement insoweit Surminski, ZfV 03/2021, 71.

<sup>11</sup> GDV, Statistisches Taschenbuch, 2021, S. 4; dazu auch Prölls/Dreher/Dreher, Einl. Rn. 46.

<sup>12</sup> VO 2157/2001/EG, Verordnung des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

kommt das Versicherungsaufsichtsrecht, auf nationaler Ebene in Gestalt des VAG und europarechtlich in Gestalt der durch die Omnibus II-RL<sup>13</sup> geänderten Solvency II-RL<sup>14</sup>, zur Geltung. Das VAG, das vorrangig auf den Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen abzielt,<sup>15</sup> regelt umfassend diejenigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen, die von den der Aufsicht unterfallenden Unternehmen erfüllt werden müssen. Die dem VAG zugrundeliegende Solvency II-RL, die als europäischer Rechtsakt neben den bereits genannten (Haupt-)Zielen auch die Harmonisierung der europäischen Versicherungsaufsichtsregime bezweckt, wird ihrerseits durch die Solvency II-VO<sup>16</sup> ergänzt.<sup>17</sup>

Dieser Vierklang lässt ein komplexes Regelungsgefüge erkennen: Wenn nationales Gesellschaftsrecht mit europarechtlich determiniertem Aufsichtsrecht zusammentrifft, das seinerseits durch eine unmittelbar geltende europäische Verordnung flankiert wird, lassen sich beide Materien nicht ohne weiteres auf einen gemeinsamen Nenner bringen.

Blickt man vor diesem Hintergrund auf das Aktienkonzernrecht und dessen Sinn und Zweck, tritt unter anderem der Konzernkonflikt in den Vordergrund. In diesem Sinne möchte das Konzernrecht die abhängige Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre und Gläubiger vor dem gesellschaftsrechtlichen und zugleich gesellschaftsfremden Einfluss des herrschenden Unternehmens schützen.<sup>18</sup> Dabei werden jedoch die öffentlich-rechtlichen versicherungsaufsichtlichen Belange ausgeklammert. Insgesamt wurde das Konzernrecht nicht mit dem Versicherungsaufsichtsrecht abgestimmt.<sup>19</sup> Das VAG setzt seinerseits

---

<sup>13</sup> RL 2014/51/EU, Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (Omnibus II-RL).

<sup>14</sup> RL 2009/138/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II-RL); genauer s. sub 2. Kapitel, § 1, C., S. 16; kurzer historischer Überblick bei *Bürkle*, *VersR* 2011, 1469 (1471 ff.).

<sup>15</sup> Hierzu s. sogleich 2. Kapitel, § 1, A., I., S. 9.

<sup>16</sup> DVO 2015/35/EU, Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II-VO); zu den Änderungen derselben s. noch 2. Kapitel, § 1, C., S. 16.

<sup>17</sup> Ebenfalls s. sub 2. Kapitel, § 1, C., S. 16.

<sup>18</sup> S. sub 2. Kapitel, § 2, B., I., S. 23.

<sup>19</sup> Bereits *Böffel*, *ZIP* 2019, 2191 (2198 ff.); *Hemeling/M. Lange*, *VersR* 2014, 1283 ff.; vgl. auch *Prölss/Dreher/Krämer*, § 275 Rn. 6.



die überwiegend vollharmonisierenden Vorgaben der Solvency II-RL um und folgt demgemäß unionalen höherrangigen öffentlich-rechtlichen Interessen. Gleichwohl ist zu bemerken, dass es trotz dieses Hintergrundes nicht stets und vollends auf einer Linie mit den europarechtlichen Vorgaben zu stehen scheint.<sup>20</sup> Es bezweckt hauptsächlich den oben benannten Versicherungsnehmer- und Versicherungsbranchenschutz und berücksichtigt keine verbandsrechtlichen Belange wie den Konzernkonflikt.

Diese unterschiedlichen Zweckrichtungen wären kaum problematisch, käme es nicht zu Überschneidungen. Indes treffen Versicherungsaktiengesellschaften bereits im unverbundenen Zustand unzählige aufsichtsrechtliche Pflichten, die neben die aktienrechtlichen Kapital- und Governance-Anforderungen treten.<sup>21</sup> Beispielhaft sind hier die Compliancevorschriften gem. § 29 VAG<sup>22</sup>, eigens zu errichtende Risikomanagementstrukturen gem. §§ 23 und 26 VAG<sup>23</sup>, eine schärfere Geschäftsleiterhaftung gem. § 24 VAG<sup>24</sup> oder eine strengere Kapitalverfassung gem. §§ 40 ff., 89 ff. VAG<sup>25</sup> zu nennen. Diese Verschränkungen verdichten sich im Versicherungskonzern.

Versicherungsaktiengesellschaften stehen dem Grunde nach alle Konzernierungsmaßnahmen offen. Sie können sich folglich in der Form eines faktischen Konzerns gem. §§ 311 ff. AktG, eines Vertragskonzerns gem. § 291 AktG, einer Eingliederung im Sinne der §§ 319 ff. AktG oder eines Gleichordnungskonzerns gem. §§ 18 Abs. 2, 291 Abs. 2 AktG – vorbehaltlich der jeweiligen Anforderungen – organisieren.<sup>26</sup> Zum einen sind also diese Vorschriften anzuwenden. Zum anderen werden sie von der Gruppenaufsicht nach §§ 245 ff. VAG flankiert. Jene gruppenaufsichtsrechtlichen Vorschriften sehen für die Versicherungsgruppe zahlreiche Pflichten und Anforderungen sowohl hinsichtlich der Kapitalverfassung (quantitative Anforderungen) als auch der Governance (qualitative Anforderungen) vor.<sup>27</sup> Diese Pflichten treten jedoch nicht lediglich neben das Verbandsrecht und konkretisieren bestehendes Recht. Das Gruppenaufsichtsrecht etabliert gänzlich neue Anforderungen, die von der Gruppe einzuhalten und

<sup>20</sup> S. hierzu *Dreher*, *VersR* 2019, 1 ff.

<sup>21</sup> Prägnant *Gal*, *ZVersWiss* 109 (2020), 41 (48 a. E.).

<sup>22</sup> *Bürkle*, in: FS E. Lorenz, 2014, S. 101 (103 ff.); *Louven/Raapke*, *VersR* 2012, 257 (261); *Bürkle*, in: *Bürkle* (Hg.), *Compliance in VU*, § 2 Rn. 37 ff.

<sup>23</sup> *Dreher/Schaaf*, *WM* 2008, 1765 (1766); *Dreher*, *WM* 2015, 649.

<sup>24</sup> *Armbrüster*, *VersR* 2009, 1293 (1295); *Dreher/Schaaf*, *WM* 2008, 1765 (1767); erhöhte Anforderungen infolge intensivierter Überwachungspflichten des Aufsichtsrats, *Louven/Ernst*, *VersR* 2014, 151 (155).

<sup>25</sup> *Laars/Both/Laars/Both*, § 40 Rn. 1 ff.; *Laars/Both/dies.*, § 89 Rn. 1 ff.

<sup>26</sup> S. sub 3. Kapitel, § 2, S. 47; bereits *Böffel*, *ZIP* 2019, 2191 (2198 ff.).

<sup>27</sup> S. sub 3. Kapitel, § 1, A., S. 31.

vom Mutterunternehmen des Konzerns zu gewährleisten sind.<sup>28</sup> Der Geltungsanspruch des Versicherungsgruppenrechts ist von den verbandsrechtlichen Grenzen losgelöst und begründet darüberhinausgehend aufsichtsrechtliche Pflichten. Das kann dazu führen, dass beide Regelungsbereiche in Widerspruch zueinander stehen.

Zusammenfassend ist daher zu befürchten, dass es bei der jeweiligen Anwendung der verschiedenen Rechtsmaterien, die nicht denselben Zwecken folgen und im Übrigen auch nicht aufeinander abgestimmt sind, *de lege lata* zu erheblichen Verwerfungen und zu einem Koordinierungsbedarf kommt, wenn das aufsichtsrechtlich Geforderte über das gesellschaftsrechtlich Erlaubte hinausgeht. Auf einen gesetzlichen Gleichlauf beider Rechtsmaterien *de lege ferenda* deutet auf nationaler Ebene bislang nichts hin, mithin überzeugen die bisher vorfindlichen partikularen Regelungsvorschläge nicht.<sup>29</sup> Das trifft ebenfalls auf die vertretenen Ansätze zu, die das vorstehend skizzierte Spannungsfeld beispielsweise über passive Konzernwirkungen<sup>30</sup>, eine Konzernintensivierungspflicht<sup>31</sup> oder die gesellschaftsrechtliche Treupflicht<sup>32</sup> lösen wollen. Auch können sogenannte „Ausstrahlungswirkungen“<sup>33</sup>, aufsichtsrechtliche Kooperationspflichten<sup>34</sup> oder ein sektoraler Vorrang des Aufsichtsrechts<sup>35</sup> nicht überzeugen. So berücksichtigen die vorstehenden Vorschläge teils europarechtliche<sup>36</sup>, versicherungsaufsichtsrechtliche<sup>37</sup> oder konzernrechtliche<sup>38</sup> Beschränkungen sowie Besonderheiten nicht hinreichend. Insgesamt erweist sich die bisherige Diskussion zum vorliegenden Untersuchungsgegenstand als unbefriedigend und teilweise lückenhaft. In diesem Sinne wird auch eine europarechtliche Lösung, die sich darüber hinaus als besonders diffizil erweist, aktuell – soweit ersichtlich – nicht mehr diskutiert. Dabei ist gerade dies *de lege ferenda* erwägenswert.<sup>39</sup>

---

<sup>28</sup> S. sub 3. Kapitel, § 1, A., S. 31.

<sup>29</sup> S. sub 5. Kapitel, § 3, A., S. 272.

<sup>30</sup> S. sub 3. Kapitel, § 4, S. 133.

<sup>31</sup> S. sub 3. Kapitel, § 5, S. 138.

<sup>32</sup> S. sub 3. Kapitel, § 6, S. 141.

<sup>33</sup> S. sub 4. Kapitel, § 2, B., S. 179.

<sup>34</sup> S. sub 4. Kapitel, § 2, C., S. 181.

<sup>35</sup> S. sub 4. Kapitel, § 2, D., S. 188.

<sup>36</sup> S. bspw. sub 4. Kapitel, § 2, D., S. 188.

<sup>37</sup> S. bspw. sub 3. Kapitel, § 3, § 4 und § 5, S. 126, 133 und 138 sowie 4. Kapitel, § 2, C., S. 181.

<sup>38</sup> S. bspw. sub 3. Kapitel, § 6, S. 141.

<sup>39</sup> S. sub 6. Kapitel, § 3, C., III., S. 302.

## § 2 Bedeutung des Themas

*Prima vista* scheint es, dass es aufgrund der partikularen Regelungen des (allgemeinen) Konzernrechts in den §§ 15 ff. und 291 ff. AktG praktisch nur vereinzelt zu Überlappungen mit dem VAG kommt und daher auch dessen rechtstatsächliche Bedeutung bloß untergeordnet ist. Indes sind es gerade die wenigen, aber bedeutsamen konzernrechtlichen Regelungen, die überaus praxisrelevante Probleme erzeugen. So stellt der Verbund von Versicherungsgesellschaften in Gruppen, also der Versicherungskonzern, die Regel und nicht die Ausnahme dar.<sup>40</sup> Dies wird teils auf die Spartenrennung gem. § 8 Abs. 4 S. 2 VAG,<sup>41</sup> teils auf den in den letzten Jahrzehnten für Versicherer steigenden Wettbewerbsdruck, der zur Ökonomisierung durch Gruppenbildung führe, zurückgeführt<sup>42</sup>. Hinzu trete der Aspekt der behördlichen Überwachung dieses Wirtschaftszweiges – so wird teils davon gesprochen, dass es sich um Konzerne kraft Aufsichtsrechts handele.<sup>43</sup> Für beide Strömungen sprechen gute Argumente. Im Ergebnis handelt es sich beim Versicherungskonzern um ein rechtstatsächlich und versicherungswirtschaftlich besonders relevantes Thema.

Somit wirkt sich der obige Befund, dass die gruppenaufsichtsrechtlichen Anforderungen uneingeschränkte Geltung beanspruchen, obgleich den betroffenen Rechtsträgern die hierfür nötigen verbandsrechtlichen Werkzeuge nicht zur Verfügung stehen, praktisch erheblich aus. Daraus können empfindliche Folgen für die Unternehmen und die agierenden Organwalter resultieren. Wenn die gruppenaufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden und dadurch die Gruppenaufsicht gefährdet ist, drohen die gesamtgesellschaftlich wichtigen Versicherungsgruppen nicht, wie gesetzlich intendiert, stabil und risikofest zu sein. Das ist jedoch dringend erforderlich, da sich Krisenszenarios rasant und mehr oder weniger ohne Vorwarnung auf die europäischen und weltweiten Finanzmärkte ganz erheblich auswirken können. Das verdeutlichen die Corona-Pandemie und das anfangs angeführte Beispiel von AIG. Auch wenn dem das Versicherungsaufsichtsrecht mitnichten allein gegensteuern kann, so gilt es doch zu vermeiden, dass aufgrund der fehlenden Ko-

<sup>40</sup> Bzgl. personeller Verflechtungen *Dreher*, in: FS E. Lorenz, 1994, S. 175 (177); *Farny*, in: FS E. Lorenz, 1994, S. 205 (207); von zahlreichen Unternehmensverbindungen sprechend, *Dreher*, *ZVersWiss* 77 (1988), 619 (620); *Fleischer*, *ZGR* 2017, 1 (27); *Kruchen*, in: Bürkle (Hg.), *Compliance in VU*, § 3 Rn. 1, der auf die Spartenrennung als Hauptursache abstellt.

<sup>41</sup> *Farny*, in: FS E. Lorenz, 1994, S. 205 (207); *Knauth*, in: FS Kollhosser, 2004, S. 203; so auch schon *Dreher*, in: FS E. Lorenz, 1994, S. 175 (177 a. E.); *Sasse*, in: FS K. Sieg, 1976, S. 435; *Kruchen*, in: Bürkle (Hg.), *Compliance in VU*, § 3 Rn. 1.

<sup>42</sup> *Knauth*, in: FS Kollhosser, 2004, S. 203.

<sup>43</sup> *Dreher*, in: FS E. Lorenz, 1994, S. 175 (178).

ordination von Versicherungsgruppenaufsichts- und Aktienkonzernrecht und demgemäß einer nicht ordnungsgemäßen Gruppenaufsicht Krisenszenarios vertieft werden.

### § 3 Gang der Untersuchung

Die folgende Untersuchung geht daher der Frage nach, wie dies erreicht werden kann. Im zweiten Kapitel werden daher zunächst die Grundlagen des Versicherungskonzernrechts beleuchtet, was neben den Zwecken der Versicherungsaufsicht auch die europarechtlichen Grundlagen rund um das Solvency I-Regime, die RL 98/78/EG<sup>44</sup> und die Solvency II-RL betrifft. Schließlich werden neben der „Unternehmensgruppe“ und deren Bedeutung für das Versicherungsaufsichtsrecht, die „Konzernierung“ aus aktienrechtlicher und (soweit möglich) versicherungsaufsichtsrechtlicher Perspektive bestimmt, bevor eine Begriffsbestimmung des Versicherungskonzernrechts allgemein erfolgt.

Sodann sind im dritten Kapitel die Säule 1- und Säule 2-Anforderungen<sup>45</sup> daraufhin zu untersuchen, ob und wie sie in der Versicherungsgruppe durch das Mutterunternehmen an der Gruppenspitze umsetzbar sind. Der Untersuchung des grundsätzlichen Pflichtenumfangs schließt sich eine Betrachtung der möglichen aufsichtsrechtlichen Umsetzungsinstrumente an. In diesem Sinne ist auch das Konzernrecht hinsichtlich des faktischen Konzerns, des Vertragskonzerns, der Eingliederung und des Gleichordnungskonzerns bedeutsam. Angesichts damit einhergehender Regelungslücken ist zu untersuchen, ob nicht mittels eines Optimierungsgebots, passiver Konzernwirkungen oder einer Konzernintensivierungspflicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Dem schließt sich im vierten Kapitel die Frage an, ob es ein geschriebenes Versicherungskonzernrecht gibt, durch das sich das Spannungsfeld auflösen lässt. Auch ist zu untersuchen, ob ein solches ungeschriebener Art entwickelt werden kann. Hierfür werden verschiedene Stimmen in der Literatur aufgegriffen, dargelegt und ausgewertet. Geht man dem nach, bleibt ein vergleichender Seitenblick zum Bankaufsichtsrecht nicht aus. Angesichts der europarechtlichen Prägung des Versicherungsaufsichtsrechts spitzt sich die Untersuchung darauf zu, ob das Konzernrecht richtlinienkonform ausgelegt werden kann und wie weit dies reicht.

---

<sup>44</sup> RL 98/78/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen.

<sup>45</sup> Das meint die quantitativen Solvabilitäts- und qualitativen Governance-Anforderungen, s. dazu noch 3. Kapitel, § 1, A., S. 31.

Im fünften Kapitel werden Folgerungen mit Blick auf die konkreten Auswirkungen des herausgearbeiteten methodischen Ansatzes gezogen. Anschließend wird er auch seinem Umfang nach begrenzt und konturiert. Das Kapitel endet mit einer Untersuchung aufsichtsrechtlicher Einwirkungsbefugnisse *de lege ferenda*, insbesondere eines konkreten Vorschlages in Gestalt eines § 275a VAG-E.

Schließlich werden im letzten Kapitel nach einer Zusammenfassung die Thesen der Untersuchung festgehalten und ein Ausblick gegeben.

## 2. Kapitel

# Grundlagen und Begriffsbestimmungen zum Versicherungskonzernrecht

Um den Untersuchungsgegenstand in den Kontext des Versicherungsaufsichts- und Aktienkonzernrechts einordnen zu können, sind zunächst einige Grundlagen des Versicherungsgruppenaufsichtsrechts zu unterbreiten (§ 1). Darauf aufbauend kann sich den Begriffsbestimmungen der „Unternehmensgruppe“, der „Konzernierung“ und des „Versicherungskonzernrechts“ gewidmet werden (§ 2).

### § 1 Grundlagen

Für ein grundsätzliches Verständnis der Materie und aufgrund der methodischen Bedeutung für die folgende Untersuchung sind die Zwecke der Versicherungsaufsicht näher zu beleuchten (A.). Sodann wird die europarechtliche Prägung des Versicherungsgruppenaufsichtsrechts untersucht (B.).

#### *A. Zwecke der Versicherungsaufsicht*

Zunächst ist zu skizzieren, welche konkreten Zweckrichtungen dem VAG zukommen (I.). Daran anschließend ist deren methodische Stellung im Auslegungskanon zu untersuchen (II.).

##### *I. Konkrete Zweckrichtungen*

Die Literatur ist sich hinsichtlich der Teleologie des VAG weitgehend uneinig,<sup>1</sup> was ob der langen Geschichte des VAG (erste Fassung vom 12. Mai 1901) erstaunlich ist.<sup>2</sup> Die Debatte wurde zuletzt dadurch angeregt, dass der europäische Gesetzgeber das Solvency II-Regelwerk geschaffen hat.

---

<sup>1</sup> Bereits damals anmerkend, dass sich keine einheitliche Meinung herausgebildet habe, Angerer, Grundlinien Versicherungsaufsicht, S. 5.

<sup>2</sup> R. Scholz, ZVersWiss 73 (1984), 1 (2).

Neben der nicht mehr vertretenen Gefahrentheorie<sup>3</sup> sollen nach der sogenannten Strukturtheorie und Seinswissenschaftlichen Funktionsschutztheorie der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Versicherungsbranche Bedeutung beigemessen werden.<sup>4</sup> Dafür spricht, dass sie der neueren europarechtlichen makroprudentiellen Finanzaufsicht entsprechen und die europarechtlich bezweckte Finanzstabilität fördern.<sup>5</sup> Dagegen lässt sich jedoch anführen, dass sich deren Argumente zugunsten des Struktur- beziehungsweise Funktionsschutzes einseitig zu Lasten der Versicherten auswirken, obgleich letztere europarechtlich vorrangig zu berücksichtigen sind.<sup>6</sup>

Diesen unzureichenden Schutz greift die Schutztheorie auf, der zufolge die Versicherungsaufsicht den Schutz der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge bezwecke.<sup>7</sup> Gegen diesen Ansatz spricht jedoch, dass er den Schutz der Versicherungsbranche nicht berücksichtigt.

Dem wirkt die Institutionsschutztheorie entgegen, die den funktionsschutztheoretischen Ansatz der Seinswissenschaftlichen Funktionsschutztheorie mit dem der Schutztheorie kombiniert. Neben der Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens sei auch die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten als Richtschnur zu berücksichtigen.<sup>8</sup> Gleichwohl sind hiergegen auch Bedenken bezüglich der Intensität des Schutzes der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen nach § 294 Abs. 1 VAG anzumelden.

<sup>3</sup> Zu dieser *Bähr*, Generalklausel- und Aufsichtssystem, S. 65; *Bogs*, Sozialversicherung, S. 389; *Kraus*, Versicherungsaufsichtsrecht, S. 26, 30 f.; *Michaels*, Staatsaufsicht, S. 44 ff.; *Wessels*, Reform des Versicherungsaufsichtsrechts, S. 41 a. E.; *Angerer*, Grundlinien Versicherungsaufsicht, S. 6, 8; *Ipsen*, DÖV 1975, 805 (806, 809); *Farny*, Versicherungsbetriebslehre, S. 110; *G. Winter*, Versicherungsaufsichtsrecht, § 3 S. 54 a. E.

<sup>4</sup> *Böffel*, ZVersWiss 107 (2018), 333 (338 ff.).

<sup>5</sup> Zur Makroaufsicht *Kraft*, in: Gründl/Kraft (Hg.), Einführung Solvency II, S. 180 f.; s. auch EIOPA, Opinion review Solvency II, BoS-20/749, 2020, S. 84 ff. Ziff. 11.1 ff.

<sup>6</sup> *Böffel*, ZVersWiss 107 (2018), 333 (345 ff.).

<sup>7</sup> *Bähr*, Generalklausel- und Aufsichtssystem, S. 68; *Bogs*, Sozialversicherung, S. 389; *Kraus*, Versicherungsaufsichtsrecht, S. 31 f.; *Michaels*, Staatsaufsicht, S. 46 ff.; ähnlich *Mösbauer*, Staatsaufsicht, §§ 18–20 S. 362; *Stein*, Wirtschaftsaufsicht, S. 10; *Angerer*, Grundlinien Versicherungsaufsicht, S. 9, 12; *Starke*, in: Rohrbeck (Hg.), 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, S. 11 (59); ausführlich *Böffel*, ZVersWiss 107 (2018), 333 (335 ff.); *Dreher/Häußler*, ZGR 2011, 471 (483 a. E. f.); darauf abstellend, dass niemand den Schutz des Versicherteninteresses anzweifle, *Eilert*, VersR 2009, 709; *Ipsen*, DÖV 1975, 805 (807, 808 a. E. f.); *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht, Rn. 22; *Farny*, Versicherungsbetriebslehre, S. 110 f.; *G. Winter*, Versicherungsaufsichtsrecht, § 3 S. 52, 56, 63; in erster Linie diene die staatliche Aufsicht dem Schutz der Versicherten, Hdb. Krankenversicherungsrecht/*Schüffner/Franck*, § 47 Rn. 26.

<sup>8</sup> *R. Scholz*, ZVersWiss 73 (1984), 1 (14); dies werde auch nicht durch Verbraucherschutzaspekte intensiviert – denn systematischen Rang könnten diese innerhalb der Versicherungsaufsicht nicht beanspruchen, *ders.*, ZVersWiss 73 (1984), 1 (18).

# Sachregister

Die **fett** gesetzten Zahlen deuten entweder auf den Beginn eines Abschnittes oder konkreten Ort einer zentralen Stelle für einen Begriff hin. Aus Übersichtlichkeitsgründen sind regelmäßig nicht alle, sondern ausgewählte grundlegende Stellen der indexierten Begriffe aufgeführt. Das betrifft insbesondere die §§.

- abhängige Gesellschaft 54, 87, 116, 133, 217, 225, 248
- Abhängigkeit 48 f., 108 f., 111, 167, 217
  - -sbericht 64, 76 f., 94
- Abhängigkeitsverhältnis 75, 142
- Adressatenlösung 177 f.
- AEUV
  - Art. 50 303
  - Art. 101 296
  - Art. 288 192, 198, 201, 206, 230
  - Art. 290 36
- Aggregationsregelung *Siehe* ARUG II AktG
  - § 15 **23**, 300
  - § 16 23, 165
  - § 17 **23 f.**, **48 f.**, **164–167**
  - § 18 **23**
  - § 18 Abs. 1 **24**, **166 f.**
  - § 18 Abs. 2 **25**, 108, 110, **167**, 220 f., **255–257**
  - § 76 52, 113 f., 116, 119, 121, 153, 177, 194, 220, 248
  - § 93 47, 53, **56 f.**, 80, 138 f.
  - § 117 122
  - § 291 Abs. 1 54, **97 f.**, 100, 104, 138, 154, 219
  - § 291 Abs. 2 **107 f.**, 110, 114, 157
  - § 311 133, **215**, **221 f.**, 270, 272 f.
- Aktionärsrechterichtlinie 81 f.
- Allbranchenversicherer 20
- Ansteckungsgefahren 22
- ARRL II
  - Art. 2 83
  - Art. 9c 82 f., 91, 103, 263 f.
- ARUG II 81 f., 103, 107, 122
  - Aggregationsregelung 84
  - EG 54 264
  - Geschäft **83 f.**, 87, 262–264
  - nahestehende Person 89, 123–125
  - Related Party Transactions 82 f., 92
  - Richtlinienkonforme Auslegung 262
  - RPT *Siehe* Related Party Transactions
  - Wesentlichkeit **83**, 85, 96
  - Zustimmungspflicht 84, 87
- Aufbau- und Ablauforganisation 34, 64, 210
  - IT- 291
- aufsichtsbehördliche Grundsätze 101
- Aufsichtskonvergenz 18, 233, 302, 309
- aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen 243, 245–247, 256, 259 f., 263, 265, 271, 308
- Ausgleich
  - Einzel- 55, 217, 244
  - -leistungen 73 f.
  - -sregelungen 115 f.
- Ausgliederung 67
- Auslegung
  - Auslegungssystem 13, 16
  - *contra legem* 200 f., **203 f.**, 209 f., 213, 238
  - europarechtskonforme 15, 198
  - im engeren Sinne **196**, 201, 206, 216, **218**, **221**, 247, 262
  - im weiteren Sinne **15**, **196**, 201, 218, 250
  - interpretatorische Vorrangregel 197, 200, 264, 303



- richtlinienkonforme 45 f., 192, **197 f.**, 303
- überlagernde 188, 192 f., 196
- unionsrechtskonforme *Siehe* europarechtskonforme
- verfassungskonforme 15, 253
- Auslegungsanon *Siehe* Auslegungskriterien
- Auslegungskriterien **11–16**, 199, 201, 217
  - nationale 199, 201–203, 209, 221, 237
  - Rang- und Bedeutungsverhältnis **11 f.**, 15, 129, 178
- Auslegungsmethoden *Siehe* Auslegungskriterien
- außenstehende Aktionäre 83, 87, 91 f., 173, 217, 224, **248 f.**, **252**, **254**, 263
- Ausstrahlung
  - -snorm 180 f.
  - -swirkungen 179
- Bankkonzernrecht 173, 175
- Basel II 17
- Bedeutungsverhältnis *Siehe* Auslegungskriterien
- Befolgungszwang
  - faktischer 52, 245
- Begrenzungsfunktion *Siehe* Treupflicht
- beherrschender Einfluss *Siehe* § 17 AktG
- Beherrschung
  - faktische 49, 94, 307
  - gemeinschaftliche ausgeübte 124
- Beherrschungsvertrag *Siehe* § 291 Abs. 1 AktG
- Behördliche Befugnisse 42 f., 45, 53
- Berichts
  - -pflichten 113, 134
  - -wesen 35 f., 135, 269
- Beschränkungen
  - Allgemeine 100
  - Aufsichtsrechtliche 53 f., 80 f., 100 f., 118 f.
- Bestandssicherungsinteresse 189, 195
- beteiligtes Unternehmen **25**, 48, 177, 210
- Beteiligung
  - § 7 Nr. 4 VAG 25 f., 31
- BGB
  - § 241 145, 148
  - § 242 145 f., 148 f.
- § 705 145 f., 148 f.
- Big Data 290–292
- BRRD RL
  - Art. 19 306
  - EG 38 306
- Business Judgement Rule* 57
- Bußgeld 94
  - kartellrechtliches 297 f.
- Compliance
  - -funktion 117
  - -Struktur 35, 224
- Corporate Governance 82 f.
  - IT- 291
- CRD IV-RL 132
- Demokratieprinzip 152, 154, 156, 238
- Dichotomie
  - öffentliches Recht und Zivilrecht 191
- Doppelmandat 49, 52, 68, 89, 109, 259
- Durchsetzung
  - -sbefugnisse 37, **50**, 79, **98**, **106**, **113 f.**, 117, 244, 270
  - -snorm 51
- Effektivitätsgrundsatz 199, **237**, **272**
- Einflussnahmemöglichkeiten *Siehe* Einwirkungsbefugnisse:gesellschaftsrechtliche
- Eingliederung **23**, **105 f.**, 138, 170, 219
  - Hauptgesellschaft 105–107, 275
  - -sgesellschaft 105–107
- Einheit
  - der Rechtsordnung 15, 212, **227**, 257
  - wirtschaftliche 296–299, **301**
- einheitliche Leitung **24**, 158, 167 f.
  - gleichgeordnete **25**, 112, 114, 116, 125, 165
  - unternehmerische Bereiche 166
- Einwirkungsbefugnisse
  - aufsichtsrechtliche 180, 207, 231, 272
  - gesellschaftsrechtliche 100, 122, 128, 149, 153, 155, 297
- Einwirkungsmacht
  - faktische 162
  - mitgliedschaftlich vermittelt 146, 148, 157, 161

- qualifiziert gesellschaftsbezogene 160 f., 169
- quasi-gesellschafterlich 165, 168 f.
- Einwirkungsmöglichkeiten *Siehe* Einwirkungsmacht
- Einzeltransaktionsbereich 93
- ESG *Siehe* Nachhaltigkeit
- EUUV
  - Art. 2 250, 252, 258
  - Art. 4 201, 205, 212, 237, 239, 252
- externe Pflichtbindung *Siehe* Legalitätspflicht
  
- Faktischer Konzern *Siehe* § 311 AktG
  - Leitungsautonomie 54, 155, 194, 248
  - treupflichtgeladenes Aktienkonzernrecht *Siehe* Treupflicht
- Finanz
  - -konglomerat 132
  - -krise 68
  - -system Stabilität 10 f., 183, 187
  - -verfassung 54
  - -wesen 166
- FKAG 181, 184
  - § 18 132, 176, 184, 231
  - § 23 133, 176, 231
  - § 25 184
- Folgepflicht 52, 99, 275
- Funktionsfähigkeit
  - der Kreditwirtschaft 232
  - des Versicherungswesens 10
  
- Gefahrentheorie 10
- Geschäftsführung 52, 168
- Geschäftspolitik 166
  - gemeinsame 114
- Gesellschafts
  - -interesse 149 f., 195, 259
  - -vertrag 109, 150
  - -zweck 145, 150
- Gesellschaftsrechtliche Treupflicht *Siehe* Treupflicht
- Gesetzeslücke *Siehe* Lücke
- gesetzgeberischer Wille 239 f., 257
- gestreckter Nachteilsausgleich *Siehe* Nachteil
- Gewaltenteilungsprinzip 152, 154, **241**
- Gewinnabführungsvertrag 100, 254
  
- GG
  - Art. 14 **252 f., 260**
  - Art. 20 Abs. 2 238
  - Art. 20 Abs. 3 12, 14, 238, 241 f.
  - Art. 23 253
  - Art. 79 253
- Gleichordnungskonzern
  - faktischer *Siehe* § 18 Abs. 2 AktG
  - vertraglicher *Siehe* § 291 Abs. 2 AktG
- Governance-Anforderungen **34**, 67, 130, 132, 175, 187, 191, 234, 292
- Grenzen
  - gesellschaftsrechtliche 127, 174, 187 f.
  - konzernrechtliche 141, 214, 231, 294
  - verbandsrechtliche 260, 301
- Gruppe **18, 26**, 48, 73, 187, 286, 297, 306
  - dezentral geführte 65
  - horizontale **26**
  - vertikale **26**
  - zentral geführte 65
- Gruppen
  - -einheitsbetrachtung 60
  - -interne Transaktionen 18, 36 f., 60, 76
  - -organisation *Siehe* Gruppengovernance-System
  - -solvabilität **32 f.**, 36, 117, 214
  - -spitze 32 f., 43, 60, 183, 187, 286, 289
- Gruppenaufsicht **18, 25**, 112, **285 f., 289 f.**
  - ordnungsgemäße 55, 96, 186, 216, **293**
  - Umfang **38 f.**, 60, 113, **171, 178, 184**
- gruppenaufsichtsrechtlich bedingte Veranlassung *Siehe* Veranlassung
- gruppenaufsichtsrechtliche Pflichten *Siehe* Pflichten
- Gruppenbildung 6, 21, 277
- Gruppengovernance 183, 187, 274
  - -Anforderungen 35 f., 130, 174, 214, 275
  - -System **34 f.**, 37, 269, 275, 288
- Gruppeninteresse 305–308
  - aufsichtsrechtliches 306, 308
- Gruppenstruktur 31 f., 178
  - zentralisierte 68, 75
- gruppenweites Limitsystem 41 f., 62 f., 77, 99, 117, 210
  
- Haftungsrisiko 47, 53, 80, 86, 95 f., 114, 116, 260, 270
- Hauptgesellschaft *Siehe* Eingliederung

- Hauptversammlungsmehrheit  
– faktische 48 f.
- Hauptzielbestimmung des VAG 11
- herrschendes Unternehmen 23 f., 48, 122
- HGB  
– § 112 148  
– § 266 85  
– § 271 25  
– § 290 26, 134  
– § 294 172 f., 207
- Horizontale Gruppe *Siehe* Gruppe
- IAS  
– 24.9 83, 123 f.  
– 28. 123
- IFRS  
– 10 85  
– 11 85, 124
- Informations  
– -anspruch *Siehe* § 276 VAG  
– -austausch 172, 182  
– -fluss 41, 172, 182, 186
- Installations-, Steuerungs- und Kontrollpflichten 38, 42, 67, 237
- Institutionsschutztheorie 10 f., 129, 140
- Institutsgruppe 134, 231, 306  
– -ebene 136
- InstitutsVergV  
– § 5 36 f.
- Interesse  
– Vermögens- 54, 224 f., 228 f.
- Interessen  
– höherrangige öffentlich-rechtliche 129, 140, 188 f., 192 f., 213, 218, 243  
– -konflikt 86, 89 f., 96  
– öffentliche 193  
– unternehmerische 23, 224 f., 228 f.  
– -wahrnehmung 114, 253, 259
- interne Pflichtbindung *Siehe* Legalitätspflicht
- internes Modell 33
- Kapitalaufschlag 43, 214
- Kapitalmanagement-Leitlinien 33, 269
- Kapitalmanagementpläne 60, 117
- Kartellschadensersatz 298
- Kollision  
– direkte- 199  
– indirekte 199, 215  
– Norm- 189, **191, 205, 211 f., 262**  
– rechtsgebietsübergreifende 191
- Kontrolle und Steuerung 36, 40, 99
- Konzern  
– -gefahr 143, 177, 190, 193  
– -integrative Maßnahme 62, 75  
– -intensivierungspflicht **138, 140 f.**  
– -interesse 50, 61, 115, 217, 242, 245  
– -konflikt 23, 88, 217, 224, 245 f.  
– numerus clausus 275 f.  
– qualifiziert faktischer **75, 79 f., 94**
- Konzernleitungsmacht 97, 124, 142, 153, 155, 262
- Konzernrecht  
– enabling law 305  
– europäisches 304
- Kooperationspflichten 40, **181**
- Kreditinstitutsgruppe *Siehe* Institutsgruppe
- Künstliche Intelligenz 292
- KWG 181, 184, **232**  
– § 10a 134 f., **173, 176, 231, 233**  
– § 10b 134 f.  
– § 25a 132, 135 f., 140, **173 f., 182, 231, 233**  
– § 25a a. F. 132
- Lebensversicherungsunternehmen 16
- Legalitätsaufsicht 44–46
- Legalitätskontrollpflicht 36, 189
- Legalitätspflicht **55, 57, 59, 117 f., 140, 194**  
– externe Pflichtbindung 57  
– interne Pflichtbindung 57  
– Rechtsbefolgungspflicht 58 f.  
– Rechtsermittlungspflicht 58 f., 63  
– unternehmerisches Ermessen 56 f.
- legal judgement* 63
- Leitungs  
– -gesellschaft 112 f., 116, 158  
– -macht *Siehe* Konzernleitungsmacht  
– -mittel 116, 254  
– -organ 52, 110, 112 f., 116, 158
- Limitsystem *Siehe* gruppenweites Limitsystem
- Lücke  
– Gesetzes- 200, 208 f.  
– planwidrige 203, 205, 221, 231, 236, 257  
– Regelungs- 198

- Lücken  
 – -begriffe 208
- makroprudentielle Aufsicht 10, 193, 232  
 maßgeblicher Einfluss  
 – § 7 VAG 25, 48  
 – IAS 28.6 123
- Mehrheits  
 – -besitz 23 f., 277 f.  
 – -beteiligung 88, 165  
 – -gesellschafter 89, 110, 161, 167
- Metamorphoseeffekt 22
- Methodenlehre 12–14, 212  
 – europäische 197, 250
- Minderheitsaktionär *Siehe* außenstehende Aktionäre
- Minderheitsbeteiligung 19 f., 296, 306 f.  
 – beherrschende 65, 165
- Missstandsaufsicht 43–46
- Mitgliedschaft  
 – Brücke zur 162, 164 f.  
 – vertragliches Sonderverhältnis 164
- Mitwirkungspflichten **142 f.**, **152**  
 – im faktischen Konzern **154 f.**  
 – im Gleichordnungskonzern **156–158**
- Mutterunternehmen **25–27**
- Nachhaltigkeit  
 – ESG 292  
 – -risiken 291–293  
 – -strategie 292
- Nachteil **50**, 56, 88, 113  
 – gestreckter Ausgleich 91  
 – Gruppenanforderungen **55**, 66  
 – qualifizierter **74 f.**, **77**, 120 f., 274  
 – Quantifizierbarkeit **63**, 67, 69, 74  
 – richtlinienkonforme Auslegung **216**, **222**  
 – -sausgleich **50**, 53 f., **72**, 220, 242, 270, 273 f.  
 – -sausgleichspflicht 79, 134, 274
- Nicht-Gesellschafter 160 f., 165
- Normkollision *Siehe* Kollision
- Omnibus II-RL 17
- Optimierungsgebot **126 f.**, 129, 131
- Organhaftung *Siehe* Haftungsrisiko
- Organisationseinheiten mit Sonderfunktionen 35, 64
- Organisationsfunktion 51, 87, 225, 229
- Organwalter 80, 96, 168, 270  
 – Abberufung 46  
 – Tätigkeitsverbot 46, 53
- Outsourcing *Siehe* Ausgliederung
- passive Konzernwirkungen 133
- Personal  
 – -gewalt 52, 124  
 – -identität 26, 108, 111  
 – -union 94, 110
- personalpolitische/r  
 – Einfluss 48  
 – Entscheidung 96
- personelle Verflechtung 26, 109, 159, 167 f.
- Pflichten  
 – -adressat 73, 99, 112, 135, 185, 297  
 – gruppenaufsichtsrechtliche 59, 99, 137, 177, 184, 290
- Planwidrigkeit *Siehe* Lücke
- prinzipienbasierte Regulierung 137 f., 178, 227, 271
- Prinzipienorientierung 58, 190, 243
- Privilegierungsfunktion 50 f., 87, 91, 224 f., 229
- Proportionalitätsprinzip 117, 245, **271**, 291  
 – doppelte Proportionalität 271
- Publizitätspflichten 113, 134
- Pyramidenbildung 21
- qualifizierte Gleichordnung **120**, 122
- Qualitative Anforderungen **34**
- Quantifizierbarkeit *Siehe* Nachteil
- Quantitative Anforderungen **32**
- quasi-gesellschafterliche Einwirkungsmöglichkeiten *Siehe* Einwirkungsmacht
- Rechtsermittlungs- und Rechtsbefolgungspflicht *Siehe* Legalitätspflicht
- Rechtsfortbildung 149, 235  
 – gesetzesübersteigende 143, **204**  
 – richtlinienkonforme 198, **202 f.**, **207**, 212, **221**, 240, 294
- Rechtssicherheit 13, 192, 201, **250**, 294
- Rechtsstaatsprinzip *Siehe* Art. 20 Abs. 3 GG
- Regelungslücke *Siehe* Lücke
- Regelungsvorschlag  
 – § 245 Abs. 6 VAG-E **294 f.**

- § 275a VAG-E **272, 274**
- Related Party Transactions* *Siehe* ARUG II
- richtlinienkonforme Auslegung *Siehe*
  - Auslegung
- Risikokonzentration 37, 43, 71, 176, 242
- Risikomanagement 34 f., 37, 67, 233, 269
  - zentralisiertes 33, 67
- RPT *Siehe* ARUG II
  
- Schädigungsverbot **113, 115–117**, 137, 157, 220, 255 f., 258, 261
- Schlüssel
  - -funktionen 35
  - -position 85
- schriftliche Leitlinien 35
- Schutz
  - der Versicherungsbranche 10 f.
  - der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen 10 f., 44, 71, 129, 140, 192, 232, 299
  - -theorie 10 f., 129, 140
- Schutzfunktion 51, 224 f., 229
- Seinswissenschaftlichen Funktionsschutztheorie 10
- sektoraler Ausnahmetatbestand 249–252, 258, 261, 265
- Selbständigkeitspostulat 297
- Solo
  - -Aufsicht 17, 60 f., 187
  - -Plus-Aufsicht 17
- Solvabilitäts-Anforderungen 33, 43, 177, 214
- Solvency I 16
- Solvency II *Review* 284, 289
- Solvency II-RL **17, 205, 211, 230**
  - Art. 34 43 f., 46
  - Art. 40 288 f.
  - Art. 212 18, 205 f., 211, 215 f., **223 f., 245, 262**, 285, 289
  - Art. 246 129 f., 175, 177, 214, 288
- Solvency II-VO 17, 284, 288
  - Art. 275 36 f.
  - Art. 358 185
- Sonderrechtsverhältnis 142, 155
- spartenorientierte Gruppenorganisation 68
  - Spartenorganisation 69
- Spartentrennungsgebot *Siehe* § 8 Abs. 4 S. 2 VAG
- Struktur
  - -maßnahmen 62, 66 f., 69, 74 f.
  - -theorie 10
- strukturelle Einwirkungen 74
  
- Tätigkeitsverbot *Siehe* Organwalter
- teleologische Reduktion 221, 223
  - richtlinienkonforme 198, 222 f., 241, 257, 270 f., 294
- Tochterunternehmen 16, 27
- Transaktionstransparenz 81, 93–95, 104
- Transparenzpflichten 95, 104
- Trennung der Vermögensmassen 54, 307
- Trennungsprinzip 293, 296 f., 299 f., 303
- Treuhand 163, 165
  - Treugeber 163, 165
  - Treuhänder 150, 163, 165
- Treupflicht **141, 143, 159**
  - Begrenzungsfunktion 148, 157
  - Geltungsgrund 146 f.
  - gesellschaftsrechtliche **141**
  - Grenzen **152**
  - Inhalt und Umfang 150
  - konzernweite **151 f.**
  - mitgliedschaftliche 150, 153, 158
  - nach-mitgliedschaftliche 164
  - nicht-mitgliedschaftliche **159**
  - organschaftliche 90, 150
  - Rechtsgrundlage 145, 148 f.
  - vor-mitgliedschaftliche 169
- ultra posse nemo obligatur* 42, 127 f., 133
- Unterbeteiligungsverhältnis 163
- Unternehmen
  - -sgruppe **19 f.**, 22, 25 f., 108, 110
  - -sinteresse 118, 190, 194 f.
  - -svertrag 23, 103, 115, 139
  - übergeordnetes 132, 135, 142, 173 f., 182, 231
- Unternehmensbegriff
  - kartellrechtlicher 296–298
  - teleologischer 23
  - versicherungsaufsichtsrechtlicher 28
- unternehmerisches Ermessen *Siehe* Legalitätspflicht

- unternehmerisches Interesse *Siehe* Interesse
- Unterordnungskonzern 110–112, 125, 137, 153, 157, 172, 260
- VAG
- § 7 **25–28**
  - § 8 Abs. 4 S. 2 16, 20, 53 f., 68, 96, 101 f., 119 f., 141, 219, 278, 299
  - § 23 **34**, 60, 130, 191, 234
  - § 64a a. F. 127, 130 f., 234
  - § 245 25, 28, **31**, 39, 48 f., 98, 105 f., 108
  - § 245 Abs. 6 VAG-E *Siehe* Regelungsvorschlag
  - § 246 **38–41**, 112, 137, **171**, **181**, **206 f.**
  - § 247 39, 60, 178
  - § 275 **34–37**, 41, 69, 77, 130, 177
  - § 275a VAG-E *Siehe* Regelungsvorschlag
  - § 276 **41 f.**, 136, **171**, 178, **206 f.**
  - § 294 10 f., 43–46
  - § 298 43–46
- VAIT 290, 292
- Veranlassung **50**, 55, 57, 59, 93
- gruppenaufsichtsrechtlich bedingte 63, 96, 216, 220–222
  - nachteilige 50, 57, 74
  - neutrale 71, 125
  - -sbündel 65, 70, 76
  - vorteilhafte 125
- Verbands
- -struktur 144, 147, 150, 261
  - -verfassung 261, 275
- verbundene Versicherungsunternehmen 32, 185
- Verbundvorteile 21, 71, 224
- Vereinigungslehre 229
- Vergütungsstruktur
- gruppenweite 36, 56, 65, 224, 259
- Verhältnismäßigkeit 14, **243**, **258**, 271
- Verlustrücklagepflicht 78–80, 101 f., 106, 307
- Vermögensinteresse *Siehe* Interesse
- Versicherungskonzernrechtsrichtlinie 302 f., 305
- Vertikale Gruppe *Siehe* Gruppe
- Vertrauen 145–147
- -sschutz 200
  - -sverlust 140
- Vollharmonisierung 44–46, 253, 294, 302
- Vorbehalt
- gesellschaftsrechtlicher 130 f., 233
- Vorrang
- des Aufsichtsrechts 174, 188, 190, 195 f., 294 f., 303
  - des Gesellschaftsrechts 176, 190, 236
- Vorteil 71, 89, 275
- bewertbar 71, 275
  - bilanziell messbar 71
  - gleichwertig 63
  - quantifizierbar 89
  - unbewertbar 71, 73
  - unquantifizierbar 72 f.
- Weisung 33, 54, 59, 61, 65, 99
- faktisch verbindlich 52
  - informell 51 f.
  - nachteilig 113, 115, 174
  - nachteilige 99
  - neutral 116
  - vorteilhaft 116
- Weisungsrecht **98 f.**, **105 f.**, 140, 219, 244 f., 258, 274
- aufsichtsrechtliches 174, 295
  - beschränkende Klausel 101 f.
  - konzernweites 307 f.
  - vertraglich vereinbartes 114 f., 119
- Wertungs- und Regelungsplan des Gesetzgebers 45, 230, 232–235, 238, 240
- wirtschaftliche Einheit *Siehe* Einheit
- wirtschaftliche Konzernverflechtung 61 f.
- zentrale
- Koordination 26
  - Planungsvorgaben 33
  - unternehmerische Bereiche 158, 161
  - unternehmerische Sparte 24
- Zentralgesellschaft 110
- Zentralisierung
- -sströme 69
  - -stendenzen 67 f., 95
  - -szwecke 68
- Zulassungs- und Tätigkeitsaufsicht 17
- Zwangs
- -maßnahmen 43
  - -mittel 43
- Zwecke der Versicherungsaufsicht **9**, 11